



**Stellungnahme
BSW-Bundesverband Solarwirtschaft e. V.**

zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende

BT-Drucksache 20/5549

siehe Anlage

Stand: 08.03.2023

Stellungnahme des BSW - Bundesverbandes Solarwirtschaft zum
Gesetzesentwurf in der Fassung vom 7. Februar 2023

Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEW)

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Änderungen im Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)	6
2.1	Klare Begriffsdefinitionen beim Thema Steuern notwendig.....	6
2.2	Gerechte Kostentragung auch für die zur Fernsteuerung notwendige Steuerbox.....	7
2.3	Anschlussnutzer benötigen Mitspracherecht bei Ort, Art, Zahl und Größe der Messeinrichtung ...	8
2.4	Unnötige Kostenrisiken vermeiden – Bestandsschutz erhalten.....	9
2.5	Preisobergrenzen auch für Anlagen größer 100 kW aufnehmen	10
2.6	Alle für den Netzbetrieb notwendigen Leistungen müssen Standardleistungen sein.....	11
3	Steuerung im Rahmen des GNDEW	12
3.1	Steuerungspflicht via SMGW / CLS: Unterscheidung nach Art der Steuerung	13
3.2	Anpassung des EEG (§§ 9 und 10b) zur Verhinderung teurer Übergangslösungen	15
3.3	Änderungsbedarf § 9 EEG	15
3.4	Änderungsbedarf § 10b EEG	18
3.5	Fernsteuerung über iMSys – Beschleunigung oder Bremse der Energiewende.....	20

1 Einleitung

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEW) wurde am 08.12.2022 zunächst in die Verbändeanhörung gegeben und ein überarbeiteter Entwurf wurde am 11.01.2023 durch das Bundeskabinett beschlossen und in das parlamentarische Verfahren gegeben. Der Bundesverband Solarwirtschaft e.V. (BSW) als Vertretung der Photovoltaik- und Solarstromspeicherbranche bewertet mit dieser Stellungnahme den Gesetzesentwurf und benennt den notwendigen Anpassungsbedarf.

Der BSW begrüßt im Grundsatz das Vorhaben, die Digitalisierung der Stromnetze voranzutreiben. Dies soll durch den Rollout von intelligenten Messsystemen (iMSys), bestehend aus einer modernen Messeinrichtung (mME) mit dem Smart-Meter Gateway (SMGW) geschehen. Auch begrüßen wir die vorgenommenen Vereinfachungen bei der sicheren Lieferkette und die Neuregelungen zur gerechten Kostenverteilung. Damit kann die Akzeptanz der Kunden für einen Austausch der Zähler deutlich gesteigert werden.

Die Entkopplung des Rollouts von einer Markterklärung führt im Grundsatz zu mehr Planungssicherheit, allerdings führen die vorgeschlagenen Änderungen im EEG (§§ 9, 10b, 100) zu neuer Unsicherheit und zu unnötigen und teuren Zwischenlösungen zu Lasten der Anlagenbetreiber. Hier gibt es dringenden Änderungsbedarf.

Der Rollout von intelligenten Messsystemen ist im Sinne der besseren Sichtbarkeit und der Bilanzierbarkeit zu begrüßen. Die Verpflichtung zur 15-Minuten-Bilanzierung bei Einsatz intelligenter Messsysteme ist ein konsequenter Schritt, um die Flexibilität im Stromsystem verfügbar zu machen. Das iMSys stellt hier im Vergleich zur sonst eingesetzten teuren Registrierenden Leistungsmessung (RLM) eine kostengünstige Alternative dar. Der BSW begrüßt daher den Rollout von iMSys für die Messung und Bilanzierung.

Allerdings hat Deutschland mit dem Ansatz, die Übertragung von Messdaten mit der Steuerung eines dezentralen Stromsystems verpflichtend über ein vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziertes intelligentes Messsystem zu koppeln, einen Sonderweg eingeschlagen, den der BSW für nicht sinnvoll hält.

Die ursprünglich vorgesehene sternförmige Kommunikation - ausgehend vom Smart-Meter Gateway - hat sich als nicht praktikabel erwiesen. Während die netzorientierte Steuerung durch einen Verteilnetzbetreiber über das Smart-Meter Gateway erfolgen kann, sollten alle anderen Prozesse, z. B. betrieblich oder marktwirtschaftlich orientierte Prozesse, auch über alternative Kommunikationswege erfolgen können. Nach der jüngsten Veröffentlichung des Positionspapiers der Bundesnetzagentur (BNetzA) zu energiewirtschaftlich relevanten Daten (ERD) droht ein deutlicher Rückschritt hinter die Ergebnisse aus jahrelangem intensivem Austausch im Gateway-Standardisierungsprozess! Danach soll jede Kommunikation (auch Softwareupdates), die auch nur mittelbar Einfluss auf Steuerungshandlungen hat, über ein SMGW erfolgen. Nach unserem Wissen wurde dies bislang nicht erprobt. Auch scheinen uns die 900 grundzuständigen Messstellenbetreiber (gMSB) weder organisatorisch noch fachlich dafür aufgestellt, einen Großteil der digitalen Kommunikation aller Erneuerbare-Energie-Anlagen im Land abzuwickeln. Dies wird den Rollout verzögern statt beschleunigen, weil Kunden versuchen müssen, bestehende funktionierende Technik zu erhalten. Die Anbindung von EE-Anlagen, die aktuell sicher in virtuelle Kraftwerke eingebunden sind, ist auf dieser Grundlage so nicht mehr möglich! Hier droht nach 15 Jahren Stillstand bei der Übermittlung von Messwerten jetzt vergleichbarer Stillstand bei der Steuerung von Anlagen. Im weltweiten Wettlauf um die Technologie-Führerschaft im Cleantech-Bereich können wir uns solche Fehler nicht mehr leisten.

Bei den Änderungen im EEG muss berücksichtigt und sichergestellt werden, dass die Anbindung von Bestandsanlagen technisch und wirtschaftlich darstellbar ist - das galt auch schon für die bisherige Regelung - und dass bei Neuanlagen nicht erst mit alter Technik eine Zwischenlösung gefordert wird, die nach kurzer Zeit wieder ausgetauscht werden muss.

Einige der Regelungen betreffen zusätzlich unmittelbar die Entwicklungen bei der Gestaltung des § 14 a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und sollten dahingehend gut miteinander abgestimmt und harmonisiert werden.

Zusammenfassung

Wir begrüßen...

- die Neuregelung zur gerechten Kostentragung;
- den Digitalen Netzanschluss mit dem Netzanschlusspunkt (NAP) als Bezugspunkt;
- die verpflichtende 15 Minuten - Zählerstandsgangmessung (Sichtbarkeit) - insbesondere als Ersatz für eine teure Registrierende Leistungsmessung;
- Messen und Bilanzieren mit dem iMSys ist zu begrüßen, aber eine verpflichtende Steuerung über das Gateway ist nicht zu empfehlen;
- das Recht auf Einbau eines iMSys, jedoch kritisieren wir, dass es sich um eine Zusatzleistung handelt;
- die nachgebesserten Vereinfachungen bei der sicheren Lieferkette (SiLKe);
- die Regelungen zum agilen Rollout, allerdings mit wichtigen Anpassungsbedarf beim Thema Steuern (s.u.);
- die Abschaffung der Markterklärung;
- die Übernahme der Rechts- und Fachaufsicht über das BSI für alle Aufgaben nach diesem Gesetz durch das BMWK;
- Verpflichtende Zusatzleistungen grundzuständiger Messstellenbetreiber mit entsprechendem „Preisschild“;
- den Erhalt des wettbewerblichen Messstellenbetriebs.

Wir kritisieren,

- dass die Zertifizierung der SMGW in der bisherigen Form erhalten bleibt. Hier wären Vereinfachungen wünschenswert.
- das Fehlen klarer Hinweise zur technischen Umsetzung für die Steuerung. Für das Messen und Bilanzieren ist das iMSys geeignet, nach aktuellem technischem Stand jedoch nicht für das Steuern!
- den verpflichtenden, ausschließlichen Einsatz von Gateways für die Anlagensteuerung, was den Markt aushebelt und bestehende, funktionierende und sichere Lösungen ausschließt und damit den technologischen Wettbewerb verhindert.

- die Pflicht zur Bereitstellung der technischen Voraussetzungen für eine Steuerung von Anlagen bis 25 kW in der Direktvermarktung. Das ist nicht sinnvoll, weil diese in der Praxis selbst bei Vorhandensein der Technik nicht aktiv gesteuert werden. Es fehlt eine eindeutige Klarstellung zur Verantwortungsaufteilung beim digitalen Netzanschluss zwischen Verteilnetzbetreiber (ANB) (netzseitig bis zum NAP) und Anlagenbetreiber (kundenseitig hinter dem NAP).
- die vorgesehenen Neuregelungen der §§ 9 und 10 b EEG. Diese führen bei Anlagen größer 25 kW bis einschließlich 100 kW – möglicherweise unbeabsichtigt – zu kostspieligen Zwischenlösungen bis zum Einbau eines iMSys, da es kein Recht auf sofortigen Einbau eines iMSys bei Inbetriebnahme einer neuen EE-Anlage gibt und viele Netzbetreiber in den nächsten Jahren nicht zuverlässig iMSys zum Einsatz bringen können.
- die aktuelle Ausgestaltung zum agilen Rollout. Dieser führt in aktueller Ausgestaltung für Erzeugungsanlagen bis 25 kW in der Direktvermarktung (§ 10b EEG) zu einer Steuerbox-Nachrüstplicht vor.
- Ein Recht auf iMSys-Einbau auf Kundenwunsch muss für gMSB – in der Phase bis 2025 ausschließlich für solche gMSB, die sich für den agilen Rollout entscheiden – eine Standardleistung sein.
- den Umfang verpflichtender Zusatzleistungen bzw. Aufteilung Standard- und Zusatzleistungen für grundzuständige Messstellenbetreiber. Einige Zusatzleistungen sind nicht sachgerecht (Steuerung via SMGW und Einbau innerhalb realistischer Fristen sollte Standardleistung sein).
- die fehlenden Vorgaben für eine Abrechnungslogik zwischen wettbewerblichem Messstellenbetreiber (wMSB) und ANB zur Umsetzung der gerechten Kostentragung
- die fehlenden klarstellenden Aussagen zur Flexibilisierung des Einbauorts für SMGW außerhalb des Zählerschranks.
- die Benachteiligung von Kundenanlagen nach § 3 Nummer 24a Energiewirtschaftsgesetz.

2 Änderungen im Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

2.1 Klare Begriffsdefinitionen beim Thema Steuern notwendig

§ 2 Begriffsbestimmungen - Definition „Steuerungseinrichtungen“ eindeutig klären

BSW-Hinweis:

Die in Satz 1 Nummern 25 eingefügte Begrifflichkeit „Steuerungseinrichtungen“ bedarf einer konkreteren Definition. Unklar ist an dieser Stelle, ob es sich dabei um die Steuereinheit oder die zu steuernde Einheit handelt. Grundsätzlich sollte auf eine einheitliche Verwendung der Begrifflichkeiten in diesem Entwurf sowie damit verbundenen Papieren des BSI bzw. der BNetzA (z. B. Ausarbeitung §14a EnWG) geachtet werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen – Definition „Anschlussnutzer“ und „Messstelle“ erweitern

Die aktuell vorliegenden Definitionen von Anschlussnutzer und Messstelle benachteiligen Kundenanlagen nach § 3 Nummer 24a EnWG. Durch Umsetzung eines Quartiers- bzw. Mieterstrom-Modells wird eine Liegenschaft hinter dem Netzanschluss zur Kundenanlage, weshalb weitere Zähler innerhalb der Kundenanlage (Mieter:innen, Allgemeinstrom, elektrische Heizung, Ladestation E-Mobil) zu Untermessungen werden. Der Betreiber der Kundenanlage wird gemeinschaftlicher Anschlussnutzer für alle belieferten Letztverbraucher. Letztverbraucher verlieren ihren Status als Anschlussnutzer.

Vorschlag BSW:

Erweiterung der bestehenden Definitionen:

Anschlussnutzer: der zur Nutzung des Netzanschlusses berechtigte Letztverbraucher *oder der Letztverbraucher innerhalb einer Kundenanlage nach § 3 Nr. 24 EnWG, in welcher der Kundenanlagenbetreiber am Summenzähler zur Nutzung des Netzanschlusses berechtigt ist*, oder Betreiber von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG).

Messstelle: die Gesamtheit aller Mess-, Steuerungs- und Kommunikationseinrichtungen zur sicheren Verarbeitung von Messdaten und Steuerungsinformationen und zur sicheren Anbindung von Erzeugungsanlagen und steuerbaren Lasten an *allen* Zählpunkten eines Anschlussnutzers, *auch innerhalb von Kundenanlagen nach § 3 Nr. 24 EnWG*.

Begriffserklärung „netzorientierte“ oder „netzrelevante“ Steuerung erforderlich

In der Stellungnahme des BSW wird teilweise von „netzorientierter“ und von „netzrelevanter“ Steuerung gesprochen. In beiden Fällen ist die Steuerung durch den Netzbetreiber zur Stabilisierung des Netzes gemeint. Dies ist bedingt durch die Begriffsverwendung im „Positionspapier zur Konkretisierung der Reichweite energiewirtschaftlich relevanter Mess- und Steuerungsvorgänge nach § 19 Absatz 2 MsbG“ der BNetzA (hier wird der Begriff netzrelevant verwendet) und im Festlegungsverfahren zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14 a Energiewirtschaftsgesetz“ (hier wird der Begriff netzorientiert verwendet).

BSW-Empfehlung:

Der BSW bittet um Klarstellung, welcher Begriff zukünftig verwendet werden soll.

§ 9, § 10 b EEG – ferngesteuert reduzieren statt ferngesteuert regeln

Seit dem EEG 2021 wurde in § 9 Absatz 1 der bisherige Begriff „ferngesteuert reduzieren“ durch „fernsteuert regeln“ ersetzt. Im Absatz 2 heißt es weiterhin „ferngesteuert reduzieren“.

Der Begriff der „Regelung“ im technischen Kontext meint immer eine Regelschleife, die hier nicht gemeint ist.

BSW-Empfehlung:

Um Missverständnisse zu vermeiden sollte in Absatz 1 die Formulierung aus Absatz 2 übernommen werden und das Wort „regeln“ durch „reduzieren“ ersetzt werden.

2.2 Gerechte Kostentragung auch für die zur Fernsteuerung notwendige Steuerbox

§ 7 Entgelt für den grundzuständigen Messstellenbetrieb; insbesondere Kostenregulierung

Das GNDEN hat den sinnvollen Mechanismus der anteiligen Kostenübernahme durch den ANB und Anlagenbetreiber bereits für die Messung vorgesehen. Warum sollte dies nur bzgl. der Datenlieferung an den ANB gelten, nicht jedoch für die Steuerung? Der Nutzen bleibt im Wesentlichen beim Netzbetreiber. Generell sollten die Kosten für alle Leistungen, die für die Netzstabilität erforderlich sind, auch von Netzbetreiber übernommen werden.

BSW-Empfehlung:

Auch für die Kosten der für die Fernsteuerung notwendigen Steuerbox ist eine gerechte Kostentragung zwischen Netzbetreiber und Netzkunde zu wählen, da die Steuerbox primär zur Stabilisierung des Netzes durch den Netzbetreiber eingesetzt wird. Für die Kosten der Fernsteuerung sollte die Kostenübernahme oder zumindest eine angemessene Teilung mit dem ANB vorgesehen werden.

2.3 Anschlussnutzer benötigen Mitspracherecht bei Ort, Art, Zahl und Größe der Messeinrichtung

§ 8 Messstelle

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Messstellenbetreiber bestimmt im Rahmen der Anforderungen dieses Gesetzes nach Konsultation mit dem Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer Ort, Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen beauftragten technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen; dabei ist § 21 Absatz 3 anzuwenden.“

BSW-Kommentar:

Der BSW begrüßt die Neufassung nach dem Vorschlag des BEE und schlägt folgende Ergänzung der Formulierung vor:

Nach den Worten *dieses Gesetzes nach Konsultation* wird das Wort *einvernehmlich* hinzugefügt.

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: *Insbesondere hat der Messstellenbetreiber den Wunsch des Anschlussnehmers oder Anschlussnutzers hinsichtlich einer dezentralen Anbringung von Messeinrichtungen oder Gateways zu berücksichtigen.*

Für eine sinnvolle Anlagenplanung muss eine Wahlfreiheit über die Produkte und den Ort der Installation gewährleistet werden. Auch die technologische Entwicklung darf nicht behindert werden. Das betrifft insbesondere die dezentrale Anbringung von abrechnungsrelevanten Unterzählern an Erzeugungsanlage und Speichern. Diese kann die sonst häufig notwendige Erneuerung eines Zählerkastens überflüssig machen, was schon im Kleinanlagensegment mehrere Tausend Euro Kosten hervorrufen kann, die dem Bürger nicht zu vermitteln sind.

Weiterer bestehender Änderungsbedarf

Flexibler Ort für das Smart-Meter Gateway bei schlechtem Empfang:

Oft ist der Mobilfunk im Keller schlecht. Die notwendige Datenverbindung kann nicht aufgebaut werden. Zugleich wird in der Gesetzesbegründung mehrfach darauf hingewiesen, dass Smart-Meter Gateway sei grundsätzlich am Netzanschlusspunkt einzubauen.

Könnte das Gateway bei fehlendem Empfang am Netzanschlusspunkt auch an einem anderen Ort der Liegenschaft eingebaut werden, dann ließe sich die Rollout-Quote deutlich erhöhen. Es bräuchte dann nur eine Verbindung innerhalb des Hauses zu den Zählpunkten.

BSW-Empfehlung:

In der Gesetzesbegründung zu § 8 Abs. 1 Satz 1 MsbG sollte klargestellt werden, dass bei fehlendem Empfang am Netzanschlusspunkt das Gateway nach Abstimmung mit den Besitzern auch an einem anderen Ort in der Liegenschaft installiert werden darf.

2.4 Unnötige Kostenrisiken vermeiden – Bestandsschutz erhalten

§ 19 Allgemeine Anforderungen an Messsysteme

Gemäß der aktuell geltenden Fassung des MsbG (vgl. § 19 Absatz 5 MsbG) können Messsysteme, die nicht den Mindestanforderungen an intelligenten Messsystemen nach § 21 MsbG und den Mindestanforderungen an das Smart-Meter Gateway nach § 22 MsbG entsprechen, noch bis zur Feststellung der technischen Möglichkeit nach § 30 MsbG eingebaut werden und genießen dann acht Jahre Bestandsschutz. Die Vorschrift hat sich insbesondere für eine Gewährleistung von Investitions- und Planungssicherheit bewährt.

Die Neufassung des § 19 Ansatz 5 im vorliegenden Entwurf sieht nun eine Beendigung dieses Bestandsschutzes vor. So dürfen vorhandene Messsysteme, die nicht an den Anforderungen der §§ 21 und 22 MsbG entsprechen, nur noch bis 31.12.2025 genutzt werden. Darüber hinaus ist eine Nutzung nur möglich, wenn der Einbau beauftragt wurde und das intelligente Messsystem dann innerhalb von vier Monaten eingebaut wird.

In der Begründung wird diese Frist – im Widerspruch zur vorgenannten Fristenregelung des 31.12.2025 – sogar noch verschärft. So heißt es hier, dass Bestandsschutz „bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems nach §§ 29 und 31 gelte und damit „in der Hand des grundzuständigen Messstellenbetreibers“ liege. Demnach dürften vorhandene Messsysteme, die nicht den Anforderungen der §§ 21 und 22 MsbG entsprechen, nicht weitergenutzt werden, sobald ein grundzuständiger Messstellenbetreiber in seinem Netzgebiet ein iMSys im Rahmen des Pflichtrollouts oder im Rahmen des agilen Rollouts nach § 31 MsbG eingebaut hat. In der Praxis würde dies dazu führen, dass etwa moderne Messeinrichtungen, die noch am Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes eingebaut wurden und zu diesem Zeitpunkt einen Bestandsschutz von acht Jahren genießen, mit dem Tag des Einbaus eines Messsystems im selben Netzgebiet durch den gMSB ihren Bestandsschutz verlieren – und das noch vor Ende der im Gesetzesentwurf genannten Bestandsschutzfrist vom 31.12.2025.

Die Regelung stellt gerade wettbewerbliche Messstellenbetreiber (wMSB) vor faktisch nicht zu bewältigende Herausforderungen.

Sämtliche verbaute Messeinrichtungen, die nicht den Kriterien der §§ 21 und 22 MsbG entsprechen, müssten innerhalb kürzester Zeit von den wMSB durch iMSys ersetzt werden. Andernfalls könnten gMSB unter Verweis auf ihre Verpflichtung zum Einbau in ihrem Netzgebiet bei sämtlichen Messstellen, die bislang von wMSB betrieben werden und nicht über iMSys gemäß den Anforderungen der §§ 21 und 22 MsbG verfügen, an die Stelle der wMSB treten und ihrerseits iMSys einbauen. Wettbewerbliche Messstellenbetreiber wären mit der vorgesehenen Änderung der Bestandsschutzregelung faktisch zu einem sofortigen Rollout innerhalb kürzester Zeit verpflichtet.

Unterdessen haben gMSB die Möglichkeit, iMSys schrittweise nach Maßgabe des § 30 MsbG in Verbindung mit § 45 MsbG auszurollen. Sowohl die im Entwurf vorgesehene Frist des 31.12.2025 als auch die unklare und im Widerspruch dazu stehende Verschärfung im Begründungsteil würden somit zu Ungleichbehandlungen von wMSB und gMSB führen. Das muss zwingend behoben werden. Andernfalls droht ein Verlust der Geschäftsgrundlage für wettbewerbliche Messstellenbetreiber.

Die Neuregelung birgt zudem insbesondere im Bereich der RLM-Kunden und bei großen Erzeugungsanlagen Risiken. Wenn ein RLM-Zähler z. B. im Jahr 2024 getauscht werden muss, wäre es eine Fehlinvestition, einen neuen RLM-Zähler einzubauen. Die Folge könnten Investitionsstau, verzögert Inbetriebnahme oder ein vermeidbarer Anstieg von MSB-Entgelten im RLM-Segment sein.

BSW-Empfehlung:

- Der Bestandsschutz von 8 Jahren muss bestehen bleiben: Messsysteme, die bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Fristen für die Einbaumöglichkeit von iMSys in § 45 MsBG eingebaut wurden, sollten durch einen Bestandsschutz für die Dauer von acht Jahren (entsprechend der Eichgültigkeit) geschützt werden.
- Fortführung der bisherigen Bestandsschutzregel für bestehende Messtechnik, sowie insbesondere mit Blick auf die zu erfolgenden Einbauten von RLM-Zählern bis zur technischen Verfügbarkeit von SMGW für diesen Anwendungsfall.

2.5 Preisobergrenzen auch für Anlagen größer 100 kW aufnehmen

§ 30 Wirtschaftliche Vertretbarkeit der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen und Preisobergrenzen

Der BSW begrüßt den Ansatz einer gerechteren Kostenverteilung und hält die ANB-Beteiligung an den MSB-Kosten für sachgerecht und richtig, da die ANB in besonderer Weise vom Betrieb der iMSys profitieren. Die Einführung einer verpflichtenden 15-Minuten-Bilanzierung nach iMSys-Einbau für Einspeiser und Verbraucher ist für ein digitales Energiesystem richtig und unerlässlich. Dies erzeugt Druck bei allen Marktteilnehmern, Systeme und Prozesse zu ertüchtigen.

Offen ist allerdings die Kostenverteilung bei Anlagen größer 100 kW.

§ 30 (2) Die Ausstattung einer Messstelle mit einem intelligenten Messsystem nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 ist bei einem Anlagenbetreiber wirtschaftlich vertretbar, wenn vom grundzuständigen Messstellenbetreiber

4. an Messstellen an Zählpunkten von Anlagen mit einer installierten Leistung über 100 Kilowatt für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt ein angemessenes jährliches Entgelt erhoben wird, wovon in Rechnung gestellt werden:
 - a) dem Anschlussnetzbetreiber nicht mehr als 80 Euro brutto jährlich sowie
 - b) dem Anlagenbetreiber der verbleibende Teil.

Während die Kosten für den ANB gedeckelt sind, sind sie für den Anschlussnutzer offen.

BSW-Hinweis:

- Die ANB-Beteiligung an den MSB-Kosten muss auch für die wettbewerblichen MSB gelten – dies wird in § 36 sichergestellt. Hierzu müssen Prozesse und eine einfache Abrechnungslogik zwischen ANB und wMSB bzgl. der Entgeltabrechnung beschrieben werden.
- „Angemessenes Entgelt“ sollte für Anlagen größer 100 kW nach nachvollziehbaren Kriterien festgelegt werden
- Da Messstellen an Zählpunkten mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung einen höheren vom Verbrauch unabhängigen jährlichen Beitrag in Rechnung gestellt bekommen können, sollte in diesem Betrag die Dienstleistung der Steuerung enthalten sein.

2.6 Alle für den Netzbetrieb notwendigen Leistungen müssen Standardleistungen sein

§ 34 Standard- und Zusatzleistungen des Messstellenbetriebs

Die Unterscheidung zwischen Standardleistungen und Zusatzleistungen und die Detailauswertungen werden vom BSW kritisch gesehen. Alle für den Netzbetrieb notwendigen Leistungen bzw. Funktionen sollen Standardleistungen sein.

BSW-Hinweis:

- Einbau iMSys innerhalb von 4 Monaten / Einbau mME innerhalb von einem Monat nach Kundenanfrage sollte Standardleistung und keine kostenpflichtige Zusatzleistung sein (§34 Abs. 2 Nr. 1).
- Im § 34 Abs. 2 Nr. 6 wird die Zusatzleistung auf Vermarktung nach dem EEG oder dem KWKG beschränkt. Viele kleine Einspeiser werden jedoch außerhalb dieser Gesetze schlicht nach dem EnWG vermarktet, z. B. Speicher, bidirektional ladende Fahrzeuge oder Brennstoffzellen. Steuerungen durch den ANB bei Vorhandensein eines iMSys sollen für alle Anlagen grundsätzlich nur über das IMMSys abgewickelt werden können, wenn der Anlagenbetreiber dies wünscht. Der Netzbetreiber soll nicht noch zusätzlich die Installation von weiterer oder eigener Hardware verlangen dürfen.

BSW-Empfehlung:

Folgender Zusatz wird aufgenommen:

„die Direktvermarktung von Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder dem Energiewirtschaftsgesetz“

- Es gibt keine Sanktionen, wenn ein ANB der Pflicht zur Umsetzung von Zusatzleistungen nicht nachkommt.
- Insgesamt ist die komplexe Staffelung fragwürdig. Sinnvoll wären einfache Lösungen für Kosten und Steuerung:

- Ausstattung eines reinen Verbrauchers mit iMSys mit einer einheitlichen, festen Preisobergrenze für alle.
- alle darüberhinausgehenden Zusatzleistungen können mit Preisen vom MSB versehen werden. Dann muss es aber auch erlaubt sein, die entsprechenden Daten und Befehle über andere Kommunikationswege zu führen.

3 Steuerung im Rahmen des GNDEW

Der BSW begrüßt, dass mit dem GNDEW der Smart-Meter-Rollout beschleunigt und entbürokratisiert sowie die Rechts- und Planungssicherheit für alle Akteure gestärkt werden soll. **Für das Messen und Bilanzieren ist das iMSys geeignet, jedoch nach aktuellem technischem Stand nicht für das Steuern!**

Einleitend zur folgenden Thematik soll Abbildung 1 die Interaktionen der betreffenden, unterschiedlichen Akteure verdeutlichen. Diese Prozesse laufen auf unterschiedlichen Kommunikationswegen, zum großen Teil über das öffentliche Internet.

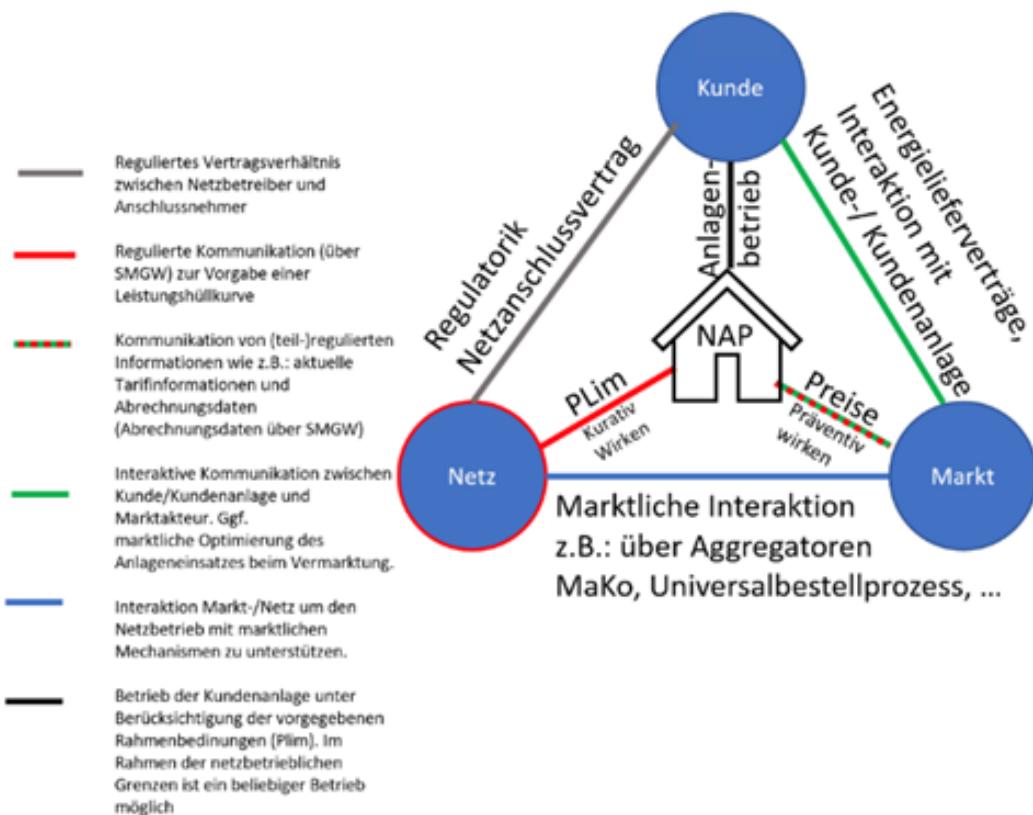


Abbildung 1: Kommunikationsprozesse rund um den Netzanschluss [eigene Darstellung]

Aktuell bleiben vor allem beim Thema Steuerung viele Fragen ungeklärt. Insbesondere ist die Steuerung über das SMGW in der Praxis nicht flächendeckend erprobt. In dem seit 2019 angestoßenen intensiven

Standardisierungsprozess wurde deutlich, dass die ausschließliche Kommunikation über das SMGW nicht praxistauglich ist und sich auf die absolut notwendigen Steuerungshandlungen zum gesicherten Netzbetrieb beschränken muss. Das jüngst veröffentlichte Positionspapier der BNetzA fällt hinter diese Ergebnisse zurück und ignoriert den intensiven Lösungsfindungsprozess und kann einen deutlichen technischen Rückschritt und eine Verzögerung entweder des Prozesses oder des EE-Ausbau bedeuten. Nach deren Ansicht umfassen die gemäß § 19 Abs. 2 MsBG energiewirtschaftlich relevanten Daten, die zwingend über das iMSys versandt werden müssen, nahezu jede Kommunikation mit einer Anlage.

Der BSW weist auf dringenden Handlungsbedarf folgender Themen hin:

1. Steuerungspflicht via SMGW / CLS: Unterscheidung nach Art der Steuerung
2. Anpassung des EEG (§§ 9 und 10 b): Verhinderung teurer Übergangslösungen
3. Fernsteuerung über das iMSys: Beschleunigung oder Bremse der digitalen Energiewende?

3.1 Steuerungspflicht via SMGW / CLS: Unterscheidung nach Art der Steuerung

Differenzierungsnotwendigkeit

Es muss zwischen unterschiedlichen Arten des Steuerns unterschieden werden. Zunächst muss ganz klar zwischen Gründen für das Steuern von EE- und Prosumeranlagen unterschieden werden:

1. Notwendiger Eingriff im Engpassfall zum sicheren Netzbetrieb (harter Eingriff, am besten auf den Netzanschlusspunkt NAP, § 14 a)

Hierzu hatte man sich in den Standardisierungsgremien mit breitem Konsens auf die Leistungsbegrenzung mittels „Hüllkurve“ (P_{lim}) geeinigt. Mit diesem Konzept wäre auch ein klarer Verantwortungsübergang gegeben.

2. Steuern im sonstigen Betrieb (Tarifsignale, Direktvermarktung, etc.)

Diese Datenübertragung muss nach wie vor über BELIEBIGE Kommunikationswege möglich sein. Hier gibt es immenses Innovationspotential – und damit auch Einspar- und Effizienzpotential.

Aus Sicht des BSW kann die netzorientierte Steuerung – damit ist die Vorgabe einer Leistungshüllkurve gemeint – im Sinne des Eckpunktepapiers zum §14 a EnWG über das SGMW erfolgen. Alle anderen Prozesse müssen auch über alternative Kommunikationswege erfolgen können. Intelligente Messsysteme sollten als eine Option betrachtet werden. Anlagenbetreiber sollten die größtmögliche Freiheit haben, über die Art der (nicht netzorientierten) Steuerbarkeit zu entscheiden. Zusätzlich muss es möglich sein, Erzeugungsanlagen und § 14 a EnWG Verbraucher im Bestand weiter betreiben zu dürfen, hohe Nachrüstungskosten müssen vermieden werden.

Verantwortungsübergang am Netzanschlusspunkt – Digitaler Netzanschluss

Der BSW begrüßt den Ansatz des digitalen Netzanschlusses zum Betrieb von Prosumeranlagen mit steuerbaren Verbrauchern und/oder Erzeugern.

Aktuell werden solche Anlagen - digital - über ein Energiemanagementsystem intelligent gesteuert, wobei dabei die kundeneigene Internetanbindung (sog. „zweite WAN“) genutzt wird. IT-Sicherheitsaspekte werden hierbei stets berücksichtigt und orientieren sich an internationalen Standards. Dieser Betrieb muss immer über die bestehende WAN-Schnittstelle möglich sein, denn hier gibt es ein großes Innovationspotential.

BSW-Kommentar:

Dazu müssen die energiewirtschaftlich relevanten Daten (ERD) so definiert werden, dass bei der Steuerung nur die netzbetrieblich relevanten Daten verpflichtend über das SMGW kommuniziert werden.

Genau zu dieser Trennung zwischen Netzbetrieb und Anlagenbetrieb wurde lange in den entsprechenden Task Forces gearbeitet und die Technische Richtlinie Teil 5 entwickelt, die noch nicht beschlossen und veröffentlicht wurde.

In dem seit 2019 angestoßenen intensiven Standardisierungsprozess wurde deutlich, dass die ausschließliche Kommunikation über das SMGW nicht praxistauglich ist und sich auf absolut notwendige Datenübertragung beschränken muss. Mit dem Konzept der Leistungshüllkurve am Netzanschlusspunkt wurde ein von allen relevanten Akteuren als praxistauglich angesehene Lösung gefunden. **Das jüngst veröffentlichte Positionspapier der BNetzA fällt weit hinter all diese Ergebnisse zurück und ignoriert den intensiven Lösungsfindungsprozess und kann einen deutlichen technischen Rückschritt und eine Verzögerung entweder des Prozesses oder des EE-Ausbaus bedeuten.**

Für die EE-Branche ergeben sich aus den genannten Gründen extreme Unsicherheiten.

BSW-Empfehlung:

- Der Digitale Netzanschluss mit dem NAP als Bezugspunkt sollte konsequent fortgeführt werden, das betrifft auch die aktuelle Konsultation der BNetzA zum § 14a EnWG. Ziel ist der klare Verantwortungsübergang zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber am NAP.
- "Netzrelevante" Steuerung des ANB erfolgt über SMGW bis zum NAP. „Netzrelevant“ ist laut BNetzA-Vorschlag, was "der Überwachung und Stabilisierung des Netzes dient".
- Die Steuerung von Einzelkomponenten hinter dem NAP in der Kundenanlage liegt nach Auffassung des BSW in der Verantwortung der Wirtschaft bzw. des Kunden. Diese Steuerung muss insbesondere nicht beim ANB hinterlegt und nicht durch eine Koordinierungsfunktion (KOF) beim ANB freigegeben werden und muss auch nicht über das iMSys erfolgen. Eine Steuerung von Einzelkomponenten ist i.d.R. kleinteilig, kurzfristig, und komplex, sodass weder Bedarf noch technische Möglichkeit beim ANB besteht, diese Anforderungen zu koordinieren.

- Die Nutzung des SMGW für (nicht netzrelevante) Steuerbefehle hinter dem NAP ist eine optionale, aber nicht verpflichtende Kommunikationslösung. Der Weg über eine zweite WAN-Anbindung muss erlaubt sein.
- Steuerung wird im vorliegenden Entwurf als Zusatzdienstleistung eingestuft. Gebühren für die Steuerung sind nur dann akzeptabel, wenn auch alternative Kommunikationswege erlaubt sind.
- Gesetzlich vorgeschriebener Datenaustausch über das SMGW soll für Anschlussnutzer kostenfrei sein.
- Die Zusatzleistung Steuerung beinhaltet sowohl die Herstellung der Steuerbarkeit als auch die Steuerungshandlungen. Die Entgelte für die netzorientierte Steuerung sind durch den ANB zu entrichten. Es handelt sich um eine Dienstleistung des MSB für den Netzbetreiber, nicht für den Anlagenbetreiber.

3.2 Anpassung des EEG (§§ 9 und 10b) zur Verhinderung teurer Übergangslösungen

Mit Inkrafttreten des GNDEW wird der Rollout von iMSys auch für Erzeugungsanlagen beginnen. Die technische Ausstattung für den Netzanschluss von EE-Anlagen wird für Neuanlagen im EEG in den §§ 9, 10b geregelt. Diese Paragrafen wurden entsprechend den Rolloutplänen im vorliegenden Entwurf neu gefasst.

Der BSW sieht in den Neuregelungen insbesondere zur Steuerbarkeit über das iMSys noch Klärungs- und Änderungsbedarf, den wir im Folgenden darstellen wollen.

BSW-Hinweis:

Die Steuerungsverpflichtung sollte klarer formuliert werden und sich eindeutig auf Steuerungsvorgänge im Engpassmanagement beschränken.

3.3 Änderungsbedarf § 9 EEG

Der neue § 9 im Entwurf fordert folgendes:

Nach Absatz 1 müssen Anlagen größer 25 kW oder Anlagen mit 14a-Verbraucher (Prosumer) sicherstellen, dass bei ihren Anlagen zusammen mit dem intelligenten Messsystem technische Einrichtungen eingebaut werden, die notwendig sind, damit über ein Smart-Meter-Gateway Netzbetreiber oder andere Berechtigte jederzeit

1. die Ist-Einspeisung* abrufen können **UND**
2. die Einspeiseleistung stufenweise oder, sobald die technische Möglichkeit besteht, stufenlos ferngesteuert regeln können.

(2) „Bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems und unbedacht weiterer Vorgaben im Zusammenhang mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a des Energiewirtschaftsgeset-

zes müssen Betreiber von Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 25 Kilowatt ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Ist-Einspeisung abrufen **UND** die Einspeiseleistung ganz oder teilweise ferngesteuert reduzieren kann.“ (...)

*Unter „Ist-Einspeisung“ sind online zur Verfügung gestellte Daten über die tatsächliche Einspeisung zu verstehen. Dabei ist in Übereinstimmung mit der energiewirtschaftlichen Praxis eine viertelstundenscharfe Ablesung ausreichend. (<https://dserver.bundestag.de/btd/16/081/1608148.pdf>)

Kritik und Änderungsbedarf:

Zunächst muss klargestellt werden, dass es sich hier NUR um die netzbetriebliche Leistungsbegrenzung (Hüllkurve, P_{lin}) handelt, nicht aber um die Steuerung im Rahmen von Marktmechanismen.

Die im Entwurf vorgeschlagene Formulierung des § 9 (2) führt zu einer Verschärfung der Anforderungen für Anlagen zwischen 25 kW und 100 kW, die zu Verzögerungen beim Netzanschluss von EE-Anlagen oder kostenintensiven Zwischenlösungen führen, sollte der gMSB nicht sofort bei der Inbetriebnahme ein iMSys bereitstellen können. Denn es müssen anders als im aktuell gültigen EEG 2023 sowohl Ist-Einspeisung als auch die Steuerbarkeit gewährleistet werden. Im aktuell gültigen EEG 2023 wird hingegen unterschieden, ob die Installation VOR oder NACH der Markterklärung geschieht. VOR der Markterklärung gilt:

§ 9 (2) EEG 2023 aktuell:

Bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems und unbeschadet weiterer Vorgaben im Zusammenhang mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes müssen Betreiber von

2. Anlagen und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 25 Kilowatt und höchstens 100 Kilowatt, die bis zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen werden, zu dem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die technische Möglichkeit nach § 30 des Messstellenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 84a Nummer 1 und 2 feststellt, ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung ganz oder teilweise ferngesteuert reduzieren kann.

Dieses Leistungssegment musste bisher keine IST-Einspeisung bereitstellen, sondern nur steuerbar sein. Die Messung der IST-Einspeisung über eine Registrierende Leistungsmessung (RLM) mit sehr hohen Kosten verbunden ist. Die Übertragung von Viertelstundenwerten über ein iMSys ist günstig gegenüber dem aktuellen Stand der Technik. Sobald ein iMSys installiert wird, stellt die Bereitstellung der IST-Einspeisung also kein Problem dar. Über den bisherigen Mechanismus der Markterklärung sollte sicherhergestellt werden, dass ein Rollout erst dann stattfindet, wenn die technische Machbarkeit für die geforderten Funktionen gegeben ist und Wettbewerb hergestellt ist. Nach dem neuen Rolloutplan ist aber nicht sichergestellt, dass bei der Inbetriebnahme einer Neuanlage größer 25 kW und bis 100 kW ein iMSys durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber bereitgestellt wird. Es gibt zwar ein Recht auf Einbau eines iMSys innerhalb von 4 Monaten als „Zusatzeistung“ (§ 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2) auf Kundenwunsch, allerdings könnte dann die Anlage solange nicht in Betrieb gehen, denn bei Verstoß gegen § 9 greift § 52a und der Anlagenbetreiber wird mit Strafzahlungen sanktioniert, wenn nach dem vorliegenden Entwurf

keine IST-Einspeisung (dann über RLM-Zähler) UND die Steuerbarkeit (über Funkrundsteuereinheit) geliefert wird. Anlagen größer 25 kWp sind gemäß §31 MsbG vom agilen Rollout ausgeschlossen. In der Praxis werden viele grundzuständige Messstellenbetreiber in Bezug auf §34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 von der unter §34 Abs. 2 Satz 2 genannten Regelung Gebrauch machen, die Zusatzleistung zunächst „aus technischen Gründen“ zu verweigern.

Soll die Anlage früher in Betrieb gehen, müsste für die Übergangszeit bis zum Einbau eines iMSys eine RLM-Messung eingerichtet werden. **Diese Regel führt entweder zu unverhältnismäßigen Kosten oder zu einer weiteren Verzögerung beim Netzanschluss.**

BSW-Empfehlungen:

1. § 9 (2) wird ergänzt:

Bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems und unbeschadet weiterer Vorgaben im Zusammenhang mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes müssen Betreiber von Anlagen

1. mit einer installierten Leistung von **mehr als 100 Kilowatt** ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Ist-Einspeisung abrufen und die Einspeiseleistung ganz oder teilweise ferngesteuert reduzieren kann.
2. mit einer installierten Leistung von **mehr als 25 Kilowatt und höchstens 100 kW** ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung ganz oder teilweise ferngesteuert reduzieren kann.

2. keine Sanktionierung von Anlagen in der Übergangszeit

Mindestens muss aber sichergestellt werden, dass keine Sanktionierung von Anlagen vorgenommen wird, für die ein Antrag auf iMSys-Einbau gestellt wurde und in Erwartung auf ein iMSys keine Zwischenlösungen eingebaut wurde.

3. Nachrüstung auf Kosten des Netzbetreibers

Wenn der gMSB keine Zusatzleistung zur Fernsteuerung über iMSys anbieten kann, muss der Anlagenbetreiber eine eigene, alternative Fernsteuerung einbauen dürfen. Spätere Nachrüstung einer technischen Einrichtung zur Steuerung über das iMSys muss dann auf Kosten des ANB erfolgen.

4. Eingrenzung der Anlagenzusammenfassung

Um Benachteiligung von Kundenanlagen zu vermeiden, wird § 9 Absatz 3 EEG wie folgt geändert:

Mehrere Solaranlagen gelten von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der installierten Leistung im Sinne der Absätze 1, 1a und 2 als eine Anlage, wenn

1. *sie sich auf demselben Grundstück oder Gebäude und hinter einem Netzanschlusspunkt befinden und*
2. *sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.*

3.4 Änderungsbedarf § 10b EEG

Aktuell ist bei fehlender Steuerbox eine Direktvermarktung mit wMSB unmöglich. Dies betrifft den sehr häufigen Fall, dass eine EEG-Anlage mit einem wMSB in die Direktvermarktung wechseln will. Nach der Regelung im Entwurf könnte der Anlagenbetreiber ab Einbau eines iMSys nicht mehr die Anforderungen des § 10b EEG erfüllen und entsprechend nicht in die Direktvermarktung wechseln. Eine Direktvermarktung mit wMSB wird dadurch unmöglich.

Der § 10b EEG 2021 sieht in Abs. 1 vor, dass Anlagen in der Direktvermarktung jederzeit die IST-Einspeisung übermitteln und die Anlage fernsteuern können müssen. Der neue § 10b Abs. 2 Satz 1 EEG legt jetzt fest, dass diese Steuerung ab Einbau eines iMSys über das Smart Meter Gateway erfolgen muss.

Jedoch fehlt für die praktische Umsetzung bislang die entsprechende auch vom BSI freigegebene Steuerungstechnik. Die Wahl des Kommunikationsweges sollte dem Direktvermarkter oder Betreiber eines virtuellen Kraftwerks obliegen.

Für den Fall, dass der Anlagenbetreiber mit dem grundzuständigen MSB zusammenarbeitet, sieht der Entwurf in § 9 Abs. 1b und § 10b Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 EEG eine Lösung für dieses Problem vor: Solange die entsprechende Steuerungstechnik fehlt, genügt es, wenn der Anlagenbetreiber den gMSB lediglich mit dem Einbau von Steuerungstechnik beauftragt (für die Zukunft).

Hingegen steht nach unserem Verständnis des Gesetzentwurfs dem Anlagenbetreiber nicht ohne weiteres die Möglichkeit offen, den wMSB lediglich mit dem Einbau von Steuerungstechnik in der Zukunft zu beauftragen.

Es scheint nicht ganz klar, wie lange der wMSB trotz Auftrags auf dem Einbau der Steuerungstechnik verzichten darf. Hier besteht die Gefahr, dass wenn im nächsten Jahr ein wMSB Anlagen mit iMSys ausstattet, der ANB im Nachhinein den Wechsel in die Direktvermarktung verweigert. Er könnte sich auf den Standpunkt stellen, dass zwar iMSys zur viertelstündlichen Bilanzierung eingebaut wurde, jedoch kann über das iMSys trotz Pflicht gemäß § 10b Absatz 2 Satz 1 EEG nicht gesteuert werden. Entsprechend lägen in seinen Augen die Voraussetzungen für den Wechsel in die Direktvermarktung nicht vor.

Hätte der Anlagenbetreiber dagegen den gMSB gewählt, so wäre ein Wechsel in die Direktvermarktung möglich. Denn hier genügt die Beauftragung des gMSB gemäß § 10b Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 9 Abs. 1b EEG.

Dies ist ein Wertungswiderspruch und führt zu einer nicht nachvollziehbaren Diskriminierung des wMSB.

Solange Steuerboxen noch nicht in großer Menge vom gMSB oder im Elektrofachhandel angeboten werden, sollte daher auf die Forderung nach einer Steuerung für Anlagen bis 25 kW (in der Direktvermarktung) nicht gefordert werden. Diese Anlagen werden in der Praxis nach bisherigen Erfahrungen nie gesteuert, die Steuerungstechnik ist daher überflüssig.

Anlagen größer 25 kW im agilen Rollout § 31 – Nachrüstung durch Anwendungs-Update

Für Anlagen größer 25 kW sieht der aktuelle Entwurf vor, dass zertifizierte iMSys auch dann verbaut werden können, wenn sie zum Zeitpunkt des Einbaus noch nicht alle notwendigen Funktionen erfüllen können, diese aber spätestens ab 2025 durch ein Anwendungsupdate gewährleisten können. Der BSW begrüßt dies

im Grundsatz, weil hierdurch der Rollout bei Einspeisern, der für Messung und Bilanzierung sinnvoll ist, nicht unnötig aufgehalten wird. Allerdings gibt es aus BSW-Sicht Anpassungsbedarf:

BSW-Hinweis:

Sofern eine Steuerungsanforderung für Einspeiser besteht, kann diese nach iMSys-Einbau nicht durch ein reines (Remote-) Software-Update nachgerüstet werden, da zumeist auch eine Steuerbox als Hardware-Komponente eingebaut werden muss. Vielfach wird bereits heute ein iMSys verbaut, um PV-Anlagen bis 25 kWp in die Direktvermarktung zu bringen. Aus EEG § 10b ergibt sich auch für diese Anlagen sofort eine Fernsteuerungsverpflichtung via iMSys. Eine Steuerbox-Nachrüstungspflicht bis zum 1.1.2025 für alle direktvermarkteten Einspeiser, die gemäß agilen Rollouts bereits kurzfristig in 2023 und 2024 mit iMSys ausgestattet wurden, ist nicht effizient. Diese führt entweder zu einer Bindung dringend benötigter Installationsressourcen für Nachrüstungen oder zu einem Stopp des agilen Rollouts für Einspeiser bis zur massengeschäftstauglichen Verfügbarkeit von Steuerungstechnik. Beides kann nicht im Sinne eines beschleunigten Rollouts liegen.

BSW-Empfehlung:

- Das Erfordernis der Fernsteuerbarkeit in § 10b EEG sollte gestrichen werden.
- Sollte die Steuerbarkeit verpflichtend bleiben, dann sollte auf eine Verpflichtung zur Steuerung über das iMSys verzichtet werden.
- Übergangsphase ist sinnvoll: Sobald der gMSB standardmäßig die Ausstattung von Anlagen mit Steuerungstechnik über das iMSys anbietet, dann muss auch der wMSB jede neue Anlage mit Steuerungstechnik über das iMSys ausstatten. Solange es ausreicht, den gMSB nur zu beauftragen, dieser aber noch nicht beginnt, Anlagen mit Steuerungstechnik auszustatten, solange sollte auch der wMSB keine Steuerungstechnik einbauen müssen. Diese wird dann beim Austausch des iMSys nach Ablauf der Eichfrist nachgerüstet.
- Es sollte keine Pflicht zur Steuerung von Anlagen bis 25 kW in der Direktvermarktung bestehen.
- Für den Netzbetrieb notwendige Steuerungshandlungen über das SMGW dürfen für den Anlagenbetreiber stets erst verlangt werden, wenn der gMSB diese anbietet und eine Ausstattung nach Beauftragung innerhalb von vier Wochen garantiert.

3.5 Fernsteuerung über iMSys – Beschleunigung oder Bremse der Energiewende

Im Zielmodell müssen alle Anlagen mit einer Leistung größer 25 kW und PV-Anlagen in Kombination mit § 14a-Verbrauchern technisch so ausgestattet sein, dass mit Einbau eines iMSys der Netzbetreiber die Anlagenleistung ferngesteuert reduzieren kann. Dazu kommen auch alle PV-Anlagen bis 25 kW, welche nach §10b direktvermarktet werden.

Eine Fernsteuerung von Erzeugungsanlagen über ein iMSys ist zurzeit nicht sinnvoll und insbesondere nicht massentauglich möglich. Die notwendigen Steuerboxen, die eine Option darstellen, stehen noch nicht so schnell zur Verfügung. Die Standardisierung der Anbindungsprozesse ist noch nicht zu Ende geführt. Die technische Richtlinie TR 5 soll bis Ende 2023 beschlossen werden, wobei der BSW darauf hinweist, dass für eine beschleunigte Energiewende bei der Standardisierung die aktuell im Bestand genutzten Schnittstellen und Standardprotokolle berücksichtigt werden müssen.

Darüber hinaus sollte beim Steuern immer noch eine Technologieoffenheit erhalten bleiben. Es ist nicht sinnvoll, ausschließlich über das iMSys steuern zu dürfen, sondern die Prozesse müssen optimiert werden. Wettbewerb ist in einem sich dynamisch entwickelnden Umfeld wichtig, damit die besten technologischen Lösungen gefunden werden und sich am Markt durchsetzen können.

Die Verpflichtung zu Einbau und Verwendung von BSI-zertifizierter Steuerungseinrichtungen („Steuerboxen“) kann nur funktionieren, wenn drei Bedingungen erfüllt sind:

- Technische Standards sind klar definiert und von Herstellern umgesetzt (Umsetzungszeiträume sind berücksichtigt)
- Massengeschäftstaugliche Marktprozesse zur Steuerung sind klar definiert und in den relevanten Systemen (insb. bei Verteilnetzbetreibern) implementiert
- Verfügbarkeit zusätzlich vorgeschriebener Hardware ist in entsprechender Stückzahl gegeben, um die Nachfrage aller betroffenen Marktakteure zu bedienen

In der Praxis bestehen folgende Probleme:

1. Hardwareverfügbarkeit (Steuerbox und SMGW) unklar
2. Viele Geräte sind für die neuen Funktionen (Steuerbarkeit, etc.) in der Praxis noch kaum erprobt.
3. Es fehlt Standardisierung bei der Anbindung von peripheren Komponenten (Wechselrichter, Energiemanagementsystem, Ladestationen, Wärmepumpen)

Da noch keine befriedigenden Lösungen vorliegen, darf es aber keine Verpflichtung zur Steuerung über das SMGW geben, insbesondere dann nicht, wenn der gMSB keine Zusatzleistung zur Fernsteuerung über iMSys anbieten kann.

Die fehlenden Standards zur Anbindung von Komponenten führen zu einer großen Marktverunsicherung. Ein hoher Anpassungsbedarf muss vermieden werden.

Kosten für Steuerung

Obwohl die Steuerung über iMSys Pflicht ist, wird im MsbG das Steuern als kostenpflichtige Zusatzleistung eingestuft.

BSW-Empfehlung:

- Wenn die Steuerung über iMSys verpflichtend ist, muss sie unter Standardleistungen fallen.
- Steuerung darf erst dann verpflichtend über iMSys gefordert werden, wenn der gMSB ein entsprechendes Angebot machen kann.
- Wenn der gMSB keine Zusatzleistung zur Fernsteuerung über iMSys anbieten kann, muss der Anlagenbetreiber eine eigene, alternative Fernsteuerung einbauen dürfen. Spätere Nachrüstung einer technischen Einrichtung zur Steuerung über das iMSys erfolgt auf Kosten des ANB

Bestandsanlagen § 100

Für Bestandsanlagen gelten dieselben Kritikpunkte. Bei den Änderungen im EEG muss berücksichtigt und sichergestellt werden, dass die Anbindung von Bestandsanlagen technisch und wirtschaftlich darstellbar sind – das galt auch schon für die bisherige Regelung – und dass bei Neuanlagen nicht erst mit alter Technik eine Zwischenlösung gefordert wird, die nach kurzer Zeit wieder ausgetauscht werden muss.

Kontakt:

Bundesverband Solarwirtschaft e.V. (BSW)

EUREF-Campus 16

10829 Berlin

info@bsw-solar.de